

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Lieferung von Strom durch die NWG Power GmbH
(im Folgenden "NWG Power")

1. Allgemeines / Angebot und Annahme / Laufzeit / Kündigung

- 1.1. Das Angebot der NWG Power in Prospekten, Anzeigen, Website, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Stromvertrag. Änderungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Stromauftrags durch NWG Power in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Eine Bestätigung des Stromauftrages kann durch NWG Power nur bis zu sechs Wochen nach Auftragseingang erfolgen. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. muss der vorab bestehende Stromlieferungsvertrag mit dem Vorversorger kündbar sein) durch NWG Power erfolgt sind.
- 1.3. NWG Power steht es insbesondere zu, den Auftrag nicht zu bestätigen, wenn der Messstellenbetreiber und Messdienstleister nicht der Netzbetreiber ist oder NWG Power bzw. ein von NWG Power beauftragter Dritter diese Aufgaben wahrnimmt.
- 1.4. Ist im Auftragsformular eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart, so kann der Vertrag erstmals mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der vereinbarten Laufzeit in Textform gekündigt werden. Danach kann der Vertrag in Textform mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Nach Ende der im Auftragsformular bestimmten Vertragslaufzeit verlängert sich Ihr Stromvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.
- 1.5. NWG Power erbringt den Lieferantenwechsel zügig und für den Kunden unentgeltlich. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 1.6. Beauftragt der Kunden NWG Power den bislang mit dem Vorlieferanten des Kunden bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen, füllt der Kunde die zu diesem Stromliefervertrag zugehörige Einverständniserklärung und Vollmacht (nebst Datenschutzeinwilligung) aus und übersendet diese unverzüglich nach Abschluss dieses Stromliefervertrags an NWG Power.
- 1.7. Sofern der Kunde den Stromliefervertrag mit seinem Vorlieferanten bereits gekündigt hat, entfällt die Verpflichtung von NWG Power zur Kündigung. In diesem Fall teilt der Kunde dem NWG Power unverzüglich nach Abschluss dieses Stromliefervertrags mit, zu welchem Datum die Kündigung des Kunden wirksam wird.

- 1.8. Die Belieferung des Kunden durch den NWG Power beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Maßgeblich ist das vom örtlichen Netzbetreiber bestätigte Datum, zu welchem der Lieferantenwechsel vom bisherigen Stromlieferanten zu NWG Power unter diesem Stromliefervertrag wirksam werden soll.
- 1.9. Lieferbeginn: NWG Power teilt dem Kunden den Lieferbeginn im Vorfeld mit.
- 1.10. Vereinbarungen im Auftragsformular gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten Teile 3 ff. der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer aktuell gültigen Fassung entsprechend.

2. Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2. Der Kunde hat NWG Power sechs Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen für den Eigenverbrauch über die Anlage und deren Leistung in Textform zu informieren. NWG behält sich vor den Stromvertrag daraufhin zu kündigen.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, von NWG Power, einem von diesen Beauftragten oder auf rechtzeitiges Verlangen der Vorgenannten kostenlos vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat hierfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder nimmt der Kunde trotz rechtzeitiger Aufforderung eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, so können NWG Power (oder der Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber) den Verbrauch insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. NWG Power berechnet diese nach billigem Ermessen, in der Regel unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist NWG Power auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 3.3. Zum Ende jedes von NWG Power festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von NWG Power eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. In dem vereinbarten Strompreis ist eine jährliche Abrechnung enthalten; für jede weitere Abrechnung fällt ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung nach Ziffer 5.7. an.
- 3.4. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von NWG Power verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung sind vom Kunden zu erstatten, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Schufaklausel
- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungszugang zu zahlen. Abschläge sind an den in Festlegung der Abschlagshöhe genannten Zeitpunkten zu zahlen, der erste Abschlag jedoch frühestens 3 Tage nach Zugang dieser Festlegung. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug im Wege einer Einzugsermächtigung, eines SEPA-Lastschriftmandates, eines Abbuchungsauftrages, einer Überweisung oder eines Dauer-auftrages zu erfolgen. Hat der Kunde, für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so verkürzt sich die Vorlagefrist der Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notifikation“) auf 3 Tage.
- 4.2. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von NWG Power gegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten

hat der Kunde NWG Power in folgender Höhe zu erstatten: für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten: 3,00 Euro.

Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungszeitpunkt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 4.3. Hat der Kunde, für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. NWG Power ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand in Höhe von 3,00 Euro zzgl. Fremdbank- und eventuellen Eigenbankgebühren zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben davon unberührt.
- 4.5. Gegen Ansprüche der NWG Power kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.6. Unser Unternehmen prüft und monitort regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Anschriften und Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

5. Preise und Preisanpassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben

- 5.1. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise kann der Kunde per Post oder elektronisch bei NWG Power abfragen.

- 5.2. Der Strompreis nach Ziffer 5.1. enthält alle gesetzlichen Abgaben, Steuern und andere gesetzliche oder behördlich angeordnete Entgelte, insbesondere die Umsatzsteuer sowie die in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Bestandteile einschließlich
- Stromsteuer
 - Netznutzungsentgelte (einschließlich Blindstrom)
 - Konzessionsabgaben sowie gesetzlich veranlasste Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die OffshoreHaftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie auf Grundlage der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV zu erstatten. Ändern sich die in Satz 1 aufgeführten Preisbestandteile oder werden neue Steuern oder verpflichtende gesetzliche oder behördliche Abgaben eingeführt, verringert oder erhöht sich die Strompreise entsprechend.
- 5.3. Verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Beschaffung von Energie, für Personal oder die Kosten der Kundenverwaltungsinfrastruktur oder führen sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation, erhöht oder verringert NWG Power die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach Ziffer 5.1. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend verhältnismäßig zu den Kostenänderungen. NWG Power wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.4. NWG Power wird dem Kunden Preisänderungen nach Ziffer 5.2. und 5.3. mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungszeitpunkt in Textform mitteilen. Diese Mitteilung enthält auch den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von NWG Power in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Änderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 5.5. Eine mit dem Kunden vereinbarte eingeschränkte Preisgarantie oder Energiepreisgarantie bezieht sich nicht auf die in Ziffer 5.2 genannten Entgeltbestandteile. Soweit mit dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie oder Energiepreisgarantie vereinbart ist, kann keine Preisanpassung gemäß Ziffer 5.3 bis zum Ende der Garantielaufzeit über das Niveau zum Zeitpunkt der Vereinbarung der eingeschränkten Preisgarantie hinaus erfolgen. Das Recht zur Preisanpassung nach Ziffer 5.2. bleibt dagegen auch während der Garantielaufzeit bestehen.

- 5.6. Die vereinbarten Preise beruhen auf den durch den Kunden getätigten Angaben, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszweck. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Angaben abweichen, trägt der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang evtl. entstehenden Zusatzkosten.
- 5.7. Darüber hinaus kann NWG Power für eine eventuell verlangte Zwischenrechnung (gilt nicht für die Jahresrechnung), sowie für eine Zweitschrift einer Rechnung zur Deckung der Kosten vom Kunden je 5,00 Euro verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

6. Haftung und Leistungsbefreiung

- 6.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet NWG Power nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von NWG Power schuldhaft im Sinne von Ziffer 6.3 verursacht wurde. Ansprüche wegen Schäden durch in Satz 1 beschriebene Fälle sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). NWG Power ist darüber hinaus von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn NWG Power an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung NWG Power nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 6.2. NWG Power wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 6.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob

fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

6.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist NWG Power verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

7.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn NWG Power dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Diese Mitteilung enthält auch den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von NWG Power in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Änderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. NWG Power ist berechtigt, sofort -ohne vorherige Androhung- die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 3.2 ist NWG Power ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung durch NWG Power resultieren. Dem Kunden wird die

Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird NWG Power auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

- 8.3. Für die Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 8.2 Satz 3, Halbsatz 2 kann NWG Power vom Kunden einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro verlangen, da gleichzeitig mit dieser Ankündigung der Sperrprozess von NWG Power beim Netzbetreiber beauftragt wird. Für die Durchführung der Sperrung kann die NWG Power vom Kunden einen Betrag in Höhe von 95,20 Euro verlangen, sofern es zu rechnungswirksamen Leistungen durch den Netzbetreiber kommt, ungeachtet ob es tatsächlich zu einer Sperrung oder einem Sperrversuch gekommen ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Die Geltendmachung von durch die Sperrung verursachten höheren Kosten, welche den vorgenannten Betrag übersteigen, bleibt der NWG Power vorbehalten.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Umzug / Übertragung von Rechten

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, NWG Power jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des Lieferendes in Textform anzuzeigen.
- Belieferung mit Mieterstrom: Beim Umzug aus einem von NWG mit Mieterstrom belieferten Objektes in ein von NWG nicht mit Mieterstrom beliefertes Objekt endet der Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden.
 - Belieferung mit Netzstrom: Beim Umzug in ein von NWG Power nicht mit Netzstrom beliefertes Netzgebiet endet der Liefervertrag zum Zeitpunkt des Auszugs des Kunden.

Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird NWG Power die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die NWG Power gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von NWG Power zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

- 9.2. Bei Umzug in ein anderes von NWG Power beliefertes Netzgebiet oder von NWG mit Mieterstrom belieferten Objektes wird NWG Power den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages weiterbeliefern. In diesem Fall gelten für sein Vertragsverhältnis die in dem neuen Netzgebiet für Neukunden zum Zeitpunkt des Umzugs geltenden Preise.
- 9.3. NWG Power ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugewandten Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von NWG Power in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.4. Der Kunde ist berechtigt, nach Zustimmung von NWG Power in Textform, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. NWG Power wird die Zustimmung dann erteilen, wenn bei dem Dritten die Voraussetzungen für den Abschluss eines Neuvertrages (etwa hinreichende Bonität) vorliegen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden von NWG Power zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt, gespeichert und verarbeitet. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister (dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für NWG Power), Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber übermittelt. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt NWG Power auf Anfrage unter der Adresse: NWG Power GmbH, Neue Gröningerstraße 10, 20457 Hamburg, kontakt@nwg-power.de

11. Streitbeilegungsverfahren

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der NWG Power betreffen, sind per Brief zu richten an: NWG Power GmbH, Neue Gröningerstraße 10, 20457 Hamburg. Weitere Informationen und Kommunikationswege sind unter <https://nwg.group/de/agb> veröffentlicht.

- 11.2. Jeder Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn NWG Power der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei NWG Power abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 11.3. Die Schlichtungsstelle ist zu erreichen unter Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

12. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand ist Hamburg.
- 12.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn NWG Power derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand 17.06.2025